

Gesetz über die kantonalen Schulen

vom 27. September 1990¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1³⁾

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

- a) Gymnasien
- b) Wirtschaftsmittelschule
- c) Fachmittelschule
- d) Brückenangebote

² Für alle Belange, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, findet das Schulgesetz vom 27. September 1990⁴⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 2³⁾

Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst insbesondere

- a) die Schul- und Leitungsstruktur der einzelnen Schulen;
- b) die Bedingungen und Verfahren für die Anstellung der Lehrer;
- c) das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern für die Gymnasien;
- d) die Führung und Zielsetzung von Brückenangeboten.

¹⁾ GS 23, 727

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁴⁾ BGS 412.11

414.11

§ 3¹⁾

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur

- a) regelt die Unterrichtszeiten;
- b) regelt die Schuldienste;
- c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) erlässt die Reglemente über die Abschlussprüfungen und -verfahren.

§ 4¹⁾

Schulkommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellten Schulen eine oder mehrere Schulkommissionen.

² Die Schulkommission ist zuständig für strategische Vorgaben und Entschiede. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt sie Antrag.

³ Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

⁴ Die Schulkommission hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erlässt ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung;
- b) sie erlässt die Lehrpläne und die Studententafeln;
- c) sie erlässt die Schul-, Promotions-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- d) sie regelt den Übertritt von gleichwertigen Schulen und den Eintritt ausserhalb des üblichen Schulbeginns;

⁵ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 5¹⁾

Eintritt

Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest.

§ 6¹⁾

Unterrichtszeit

¹ Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

² Die Direktion für Bildung und Kultur ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen, Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.

§ 7

Klassengrössen

¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.¹⁾

³ Sie legt die Klassengrössen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.¹⁾

§ 8¹⁾

Qualitätsentwicklung

¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.

² Grundlage ist ein von der Schulkommission erlassenes Qualitätsentwicklungskonzept.

³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

⁴ Die Schulkommission veranlasst periodisch die Prüfung der Qualität der Schulen durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation).

§ 9

Schulgeld

¹ Schüler, deren Eltern im Kanton Zug wohnen, zahlen kein Schulgeld.

² Für die übrigen Schüler legt der Regierungsrat das Schulgeld fest. Die Direktion für Bildung und Kultur kann die Schulgeldbeiträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen reduzieren oder darauf verzichten.²⁾

³ Er bestimmt auch jene Leistungen und Aufwendungen der Schulen, für die Elternbeiträge erhoben werden können.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss § 5 Bst. e DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

414.11

§ 10

Rechte der Schüler

¹ Jeder Schüler hat Anspruch auf eine gerechte und wohlwollende Behandlung.

² Die Schüler können eigene Organisationen schaffen, denen im Rahmen der Schulordnung und der Hausordnung Räume und Einrichtungen der Schulen zur Verfügung gestellt werden können.

³ Sie sind insbesondere berechtigt, im Schulalltag eine angemessenen Mitsprache auszuüben und Mitverantwortung zu tragen sowie die Schuldienste zu benutzen.¹⁾

⁴ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.¹⁾

§ 11

Pflichten der Schüler

¹ Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen und die von ihnen gewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen des Lehrers nachzukommen.

² Die Schüler haben dem Lehrer und den Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

§ 12

Disziplinarmassnahmen

¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.

² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

³ Als schwerste Massnahme kann die Schulleitung einen Schüler von der Schule weisen. Sofern er noch schulpflichtig ist, entscheidet die Schulkommission über den Ausschluss. Der Rektor der Wohnsitzgemeinde hat dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.¹⁾

§ 13

Rechte und Pflichten der Eltern unmündiger Schüler²⁾

¹ Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1996 (GS 25, 481); in Kraft am 1. Aug. 1997. Nummerierung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 269).

- b) über die Leistungen ihres Kindes informiert zu werden und an Elternbesuchstagen Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- c) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

² Bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr ihres Kindes entscheiden sie über den Besuch des Religionsunterrichtes.

³ Die Eltern sind verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

§ 14 ...¹⁾

§ 15

Rechte und Pflichten der Lehrer

¹ Die Lehrer haben Anspruch auf:

- a) Besoldung gemäss Staatspersonalgesetz;
- b) finanzielle Unterstützung ihrer Weiterbildung;²⁾
- c) Methodenfreiheit im Rahmen des Lehrplanes;
- d) Beurteilung ihrer Schulführung;
- e) Mitsprache und Mitverantwortung, insbesondere im Rahmen von Konferenzen und Kommissionen.

² Die Lehrer sind verpflichtet,

- a) ihren Lehrauftrag nach den gesetzlichen Regelungen und den Weisungen der Schulbehörde zu erfüllen;
- b) zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, sofern Bildungsauftrag und Schulbetrieb dies erfordern, wie z.B. Schulleiter, Klassenlehrer und Schülerberater;
- c) sich regelmässig fachlich, didaktisch und pädagogisch fortzubilden.

§ 16

Schuldienste

¹ Der Regierungsrat regelt die Schuldienste.

² Er sorgt insbesondere für eine individuelle Schüler- und eine akademische Studien- und Berufsberatung.

³ Er kann auf Antrag der zuständigen Schulkommission eine Lehrerberatung einrichten.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

414.11

2. Abschnitt

Schulen¹⁾

A. Gymnasien

§ 17²⁾

Aufgabe

¹ Die Gymnasien vermitteln eine grundlegende Allgemeinbildung. Ihr Ziel ist die Hochschulreife.¹⁾

² Der Unterricht schliesst mit der schweizerisch anerkannten Maturität gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)³⁾ ab.

§ 18¹⁾

Organisation

¹ Das 6-jährige Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an.

² Der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.

³ Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.

§ 19 ...⁴⁾

B. Wirtschaftsmittelschule

§ 20²⁾

Aufgabe

¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt Kenntnisse des kaufmännischen Berufs und eine breite Allgemeinbildung.

² Sie befähigt die Schüler, in Unternehmungen oder in der Verwaltung eine qualifizierte kaufmännische Tätigkeit auszuüben.

³ Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule bzw. Fachhochschule.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1996 (GS 25, 481); in Kraft am 1. Aug. 1997. Nummerierung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 269).

³⁾ BGS 411.3

⁴⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269).

§ 21¹⁾*Organisation*

¹ Die Wirtschaftsmittelschule schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei oder vier Jahre.

² Sie schliesst nach der dreijährigen Ausbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder nach der vierjährigen Ausbildung mit der kaufmännischen Berufsmaturität ab.

§§ 22–24 ...²⁾*C. Fachmittelschule¹⁾*§ 25³⁾*Aufgabe*

¹ Die Fachmittelschule ist im Sinne des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003⁴⁾ zu führen.

² Sie bereitet auf die nachfolgenden Berufsausbildungen vor.

§ 26³⁾*Organisation*

¹ Die Schule schliesst an die dritte Sekundarklasse oder einen anderen vergleichbaren Lehrgang an und dauert drei Jahre.

² Sie schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.

³ Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem weiteren Ausbildungs- bzw. Praxisjahr und einer Abschlussprüfung die Fachmaturität oder die Berufsmaturität erworben werden.

§ 27⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 279); in Kraft am 26. Febr. 2005.

⁴⁾ BGS 414.22

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 279).

414.11

D. Brückenangebote¹⁾

§ 28¹⁾

Aufgabe

Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern zusätzlich die Integration von ausländischen Jugendlichen.

§ 29¹⁾

Organisation

¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse der Sekundarstufe I an.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Brückenangebote geführt werden.²⁾

§ 30 ...³⁾

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Strafbestimmungen

¹ Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes⁴⁾ bestraft:

- a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht oder ausserhalb der Schulpflicht am regelmässigen Schulbesuch hindert;
- b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;
- c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann er auf eine Anzeige verzichten.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Finanz- und Aufgabenreform vom 30. Aug. 2007 (GS 29, 373); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 3. Mai 2007 (GS 29, 269).

⁴⁾ BGS 311.1

§ 32

Aufgehobener Erlass

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kantonsschule vom 11. März 1974¹⁾ aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. August 1991 in Kraft.

¹⁾ GS 20, 411